

Verfassung

der Sparkassen-Sportstiftung Main-Kinzig

§ 1 Name - Rechtsform – Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Sparkassen - Sportstiftung Main - Kinzig

- (2) Sie hat ihren Sitz in Hanau. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der steuerlichen Richtlinien.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung des Vereinssports im Main-Kinzig-Kreis und die Beschaffung von Mitteln (Spenden und ähnliche Leistungen) dafür. Der Zweck kann insbesondere verwirklicht werden durch Unterstützung talentierter Sportler und Mannschaften, durch unmittelbare oder mittelbare Gewährung von Zuschüssen oder Hilfen, auch durch Verbesserung organisatorischer und methodischer Voraussetzungen für die Ausbildung dieser Sportler.
- (3) Bei der Verfolgung des Stiftungszwecks sind die steuerlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit zu beachten.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Näheres ergibt sich aus den „Vergaberichtlinien“ der Sparkassen-Sportstiftung Main-Kinzig.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die verfügbaren Mittel werden zur Förderung des Amateursports im Main-Kinzig-Kreis im Sinne von Art. 2 der Verfassung und zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungsausgaben verwendet. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen (58 AO) kann die Stiftung Teile des Überschusses dem Stiftungsvermögen zuschlagen bzw. in eine freie Rücklage einstellen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Stifter der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium
 - b) der Vorstand
 - c) der Sportbeirat
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ersatz ihrer Auslagen ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:
 - der/die Landrat/Landrätin des Main-Kinzig-Kreises
 - der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Hanau
 - je ein Vertreter der drei Sparkassen im Main-Kinzig-Kreis
 - 1 Vertreter/in des Hessischen Journalistenverbandes
 - 1 Vertreter/in der Industrie- + Handelskammer
 - 1 Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft
 - 2 Vertreter/innen des Sports
 - weitere Vertreter nach Bedarf
- (2) Das Kuratorium kann zu besonderen Anlässen (z.B. Stiftungsjubiläen) auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenkuratoren berufen. Sie erhalten die in § 7 beschriebenen Rechte und Pflichten.
- (3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Wiederberufungen sind zulässig.
- (4) Spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Kuratoriums berufen dessen amtierende Mitglieder die Nachfolger im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes berufen die verbleibenden Mitglieder für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Kuratorium sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 7 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Sinne von Art. 2 der Verfassung und berät den Vorstand.
- (2) Beschlüsse über Verfassungsänderung, Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung obliegen dem Kuratorium.
- (3) Das Kuratorium beruft die Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann das Kuratorium bis zum Ablauf der Amtszeit einen Nachfolger bestellen.
- (5) Das Kuratorium beschließt die vom Vorstand vorgeschlagenen „Vergaberichtlinien“ der Sparkassen-Sportstiftung Main-Kinzig.
- (6) Das Kuratorium ist berechtigt, aus wichtigem Grund ein Sportbeiratsmitglied abzurufen. Die Abberufung kann nur einstimmig durch die Kuratoriumsmitglieder erfolgen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die Geschäftsführer/in, der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden ist
 - c) mindestens vier Beisitzer, davon mindestens ein Vertreter der Sparkasse Hanau
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufungen sind zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuberufung im Amt.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Stiftung wird durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder den/die Geschäftsführer/in jeweils zusammen mit einem Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums
 - b) die Vergabe der Fördermittel
 - c) die Aufstellung der Jahresrechnung
 - d) die Berichterstattung über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - e) die Anhörung des Sportbeirates
 - f) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- (3) Der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in repräsentieren die Stiftung nach außen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Besorgung der laufenden Geschäfte der Stiftung liegt in den Händen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin. Er/sie hat in jeder Vorstandssitzung dem Vorstand über die von ihm/ihr getätigten Geschäfte zu berichten.

§ 11 Sportbeirat

- (1) Der Vorstand beruft einen Sportbeirat, dessen Mitglieder in allen Förderangelegenheiten im Sinne der Verfassung gem. Art. 2 dieser Verfassung fachlich beratend und fördernd tätig sind.
- (2) Der Sportbeirat kann dem Vorstand zu fördernde Sportler die geeigneten Fördermaßnahmen vorschlagen. Er kann sich dabei des Rates weiterer sachkundiger Personen bedienen.
- (3) Der Sportbeirat soll mindestens aus sieben Mitgliedern bestehen und den Amateur-, insbesondere den olympischen Sport ausgewogen vertreten. Die Mitglieder werden auf fünf Jahre berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Sportbeirat nach Bedarf ein. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes können an den Sitzungen des Sportbeirates teilnehmen. Sie sind über die Sitzungstermine zu unterrichten.

§ 12 Versammlungen, Sitzungen, Beschlussfassungen

- (1) Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des/der jeweiligen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse kommen, sofern diese Verfassung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse können auf Verlangen des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin auch im Umlaufverfahren schriftlich (E-Mail ist ausreichend) gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Mitglieder des entsprechenden Gremiums am Abstimmungsverfahren notwendig. Beschlüsse dieser Art bedürfen der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des betreffenden Organs. Bei schriftlicher Abstimmung gilt Schweigen innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist als Zustimmung. Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in halten das Abstimmungsergebnis schriftlich fest.
- (3) Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

§ 13 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

- (1) Gleichzeitige Mitgliedschaft in Kuratorium, Vorstand und Sportbeirat ist unzulässig.

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Stiftungsrechts.

§ 15 Verfassungsänderung und Auflösung

- (1) Anträge auf Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Änderung des Stiftungszwecks bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt deren Vermögen dem Main-Kinzig-Kreis zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 2 und 3 dieser Verfassung zu verwenden hat.

Hanau, den 16. November 2016

gez. E. Pipa
Kuratoriumsvorsitzender

gez. J. May
Vorstandsvorsitzender

Diese Verfassung wurde am 19.12.2016 aufsichtsrechtlich genehmigt.